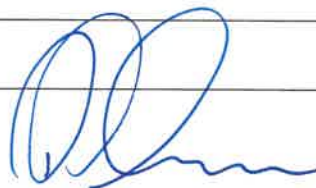


Grimma, den 04.09.2026

Beschluss-Vorlage Nr.	III/29/09/2026
Für die	☒ öffentliche ☐ nichtöffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung am	29.09.2026
Eingereicht durch: Erarbeitet von:	Verbandsvorsitzender Geschäftsführerin VVG G
Betreff: TOP 2.5. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Versorgungsverbandes Grimma - Geithain	
Beschlussantrag: Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderung der Verbandssatzung des Versorgungsverbandes Grimma – Geithain in der Fassung vom 25.04.2018 Begründung: Die 1. Änderung der Verbandssatzung des Versorgungsverbandes Grimma – Geithain ist aus folgenden Gründen notwendig geworden: - Regelung der Verhinderungsstellvertretung des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung (s. Schreiben des SMI vom 01.02.20222) - Änderung der Zuständigkeitswerte (Niederschlagung, Erlass) in § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 - Änderung der Zuständigkeiten bei Personalangelegenheiten in § 7 und § 9 - Änderung des Ortes der öffentlichen Bekanntmachung in § 21 Anlagen: - Erläuterungen zur 1. Änderung der Verbandssatzung - 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung	



Unterschrift

Sitzung der Verbandsversammlung am 29.09.2026

Anlage zu TOP 2.5.

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Versorgungsverbandes Grimma – Geithain

Die vorliegende 1. Änderungssatzung ändert die Neufassung der Verbandssatzung vom 25.04.2028

Die 1. Änderungssatzung umfasst folgende Änderungen:

Regelung der Verhinderungsstellvertretung des Bürgermeisters

Schreiben SMI v. 01.12.2022

Wird eine Gemeinde gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, gelten im Falle einer Verhinderung des Bürgermeisters die Vertretungsregeln der §§ 54 Abs. 1 und 55 Abs. 3 SächsGemO. Hingegen findet § 59 Abs. 1 SächsGemO keine Anwendung.

Der im Jahr 2013 neu gefasste § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG gibt der Gemeinde die Möglichkeit, sich anstelle des Bürgermeisters von einem vom Gemeinderat gewählten leitenden Bediensteten vertreten zu lassen. Für die Beauftragung eines Bediensteten durch den Bürgermeister gemäß § 59 Abs. 1 SächsGemO bleibt daneben kein Raum. Vielmehr würde die Benennung eines Vertreters durch den Bürgermeister die Regelung des § 52 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz SächsKomZG unterlaufen, wonach der gekorene Vertreter vom Gemeinderat zu bestimmen ist.

aktuell:

§ 7 Abs. 2 Satz 2: Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten des Verbandsmitgliedes vertreten

neu:

§ 7 Absatz 2 Satz 2 entfällt, stattdessen werden nach § 7 Absatz 2 Satz 1 folgende Sätze angefügt:

Ein Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht der Gemeinderat einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Im Fall einer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung wird der Vertreter des Verbandsmitglieds von seinem Stellvertreter entsprechend der Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vertreten.

Änderung der Zuständigkeitswerte bei Niederschlagung, Erlass, Stundung

aktuell:

§ 7 Abs. 3 j.: Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 € im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen von mehr als 10.000 € ohne zeitliche Begrenzung.

§ 9 Abs. 4 d.: Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung und über 10.000 € bis zu sechs Monaten.

§ 7 Absatz 3 Buchstabe j. und § 9 Absatz 4 Buchstabe d werden wie folgt **neu** gefasst:

§ 7 Abs. 3 j.: Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 10.000 € im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen von mehr als 20.000 € im Einzelfall.

§ 9 Abs. 4 d.: Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen bis 20.000 € im Einzelfall.

Änderung der Zuständigkeiten bei Personalangelegenheiten

aktuell:

§ 7 Abs. 3 m.: Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern

§ 7 Absatz 3 Buchstabe m. wird wie folgt **neu** gefasst:

m. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (§ 11) einschließlich der Regelung aller damit zusammenhängender Rechtsverhältnisse.

§ 9 Absatz 4 wird nach Buchstabe j. wie folgt **ergänzt**:

k. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere Regelungen der Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes mit Ausnahme des Geschäftsführers; insbesondere Einstellung, Vergütung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen und alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen und Anweisungen

Änderung § 21 Öffentliche Bekanntmachung

aktuell:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Leipzig. Sonstige Hinweise und Mitteilungen werden ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Einrücken im Anzeigenteil der Leipziger Volkszeitung, Lokalausgaben Muldental und Borna Geithain

neu:

§ 21 wird wie folgt **neu** gefasst:

§ 21

Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Verbandes

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben des Verbandes durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Verbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.vvvgg.de
- (2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer öffentlich bekannt zu machenden Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie in den Geschäftsräumen des Verbandes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

Nach § 21 werden die §§ 21 a bis 21 c wie folgt eingefügt:

§ 21 a

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der gemäß § 21 vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 21 b

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem die in § 21 Absatz 1 genannte elektronische Ausgabe im Internet verfügbar ist, vollzogen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf ihrer Niederlegung nach § 21 Absatz 2, die Notbekanntmachung mit ihrer Durchführung nach § 21 a vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Insbesondere ist der Tag der Veröffentlichung auf dem Original der Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 21 c

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in ihren jeweils gültigen Fassungen erfolgt durch die Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Amtsblatt des Verbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.vvvgg.de. Das Dokument kann in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**1. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Versorgungsverbandes
Grimma-Geithain
vom 25. April 2018**

Auf der Grundlage der §§ 26, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Grimma- Geithain (nachfolgend „Verband“) am 29.09.2026 folgende Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 25.04.2018 beschlossen:

I.

Änderungen

Die Satzung des Versorgungsverbands Grimma-Geithain vom 25. April 2018 wird wie folgt geändert:

1.

§ 7 Absatz 2 Satz 2 entfällt; stattdessen werden nach § 7 Absatz 2 Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Ein Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht der Gemeinderat einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Im Fall einer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung wird der Vertreter des Verbandsmitglieds von seinem Stellvertreter entsprechend der Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vertreten.“

2.

§ 7 Absatz 3 Buchstabe j. wird wie folgt neu gefasst:

„Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 10.000 € im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen von mehr als 20.000 € im Einzelfall.“

3.

§ 7 Absatz 3 Buchstabe m. wird wie folgt neu gefasst:

„Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (§ 11) einschließlich der Regelung aller damit zusammenhängender Rechtsverhältnisse.“

4.

§ 9 Absatz 4 Buchstabe d. wird wie folgt neu gefasst:

„Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen bis 20.000 € im Einzelfall “

5.

§ 9 Absatz 4 wird nach Buchstabe j. wie folgt ergänzt:

„k. Regelungen der Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes mit Ausnahme des Geschäftsführers; insbesondere Einstellung, Vergütung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen und alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen und Anweisungen“

6.

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Verbandes

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben des Verbandes durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Verbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.vvgg.de.

(2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer öffentlich bekannt zu machenden Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in den Geschäftsräumen des Verbandes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.“

7.

Nach § 21 werden die §§ 21 a bis 21 c wie folgt eingefügt:

„§ 21 a

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der gemäß § 21 vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 21 b

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem die in § 21 Absatz 1 genannte elektronische Ausgabe im Internet verfügbar ist, vollzogen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf ihrer Niederlegung nach § 21 Absatz 2, die Notbekanntmachung mit ihrer Durchführung nach § 21 a vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Insbesondere ist der Tag der Veröffentlichung auf dem Original der Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 21 c

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in ihren jeweils gültigen Fassungen erfolgt durch die Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Amtsblatt des Verbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.vvvgg.de. Das Dokument kann in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.“

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Grimma, 29.09.2026

Zillmann

Verbandsvorsitzender

Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grimma, den 29.09.2026

Zillmann
Verbandsvorsitzender